

Urkunden aus diesem Jahr: D 417 vom 6. Januar 1091, D 421, das wahrscheinlich im Mai 1091 zu Mantua ausgestellt wurde⁴¹⁾, D 423 vom 23. Mai 1091 und D 427, das zwar ohne Datierung überliefert ist, jedoch wegen der fortan nicht mehr vorkommenden Intervention König Konrads zu 1091 eingereiht worden ist⁴²⁾. Außerdem erscheint Bischof Oger am 5. Mai 1091 (D 418) und — vermutlich noch einmal im Mai — in D 422 mit dem Kanzlertitel als Intervenient. Die letzte Nennung Ogers als italienischer Kanzler erfolgt in D 436, das ohne Datum und Ausstellort überliefert ist und nur wegen der erkennbaren Arbeitsteilung zwischen den Notaren Oger A und Oger B, die fortan das Bild der italienischen Kanzlei beherrscht, nach dem im Mai 1093 ausgestellten D 435 eingereiht worden ist⁴³⁾. Bis zur Nennung des nächsten⁴⁴⁾ italienischen Kanzlers sind mehrere für italienische Empfänger ausgestellte Urkunden ohne Rekognition überliefert, nämlich: D 437 von 1093 (ohne weitere chronologische Angaben), D 438 (ohne Datum), D 442 (Vertrag mit dem Dogen von Venedig!) von 1095 (?)⁴⁵⁾. Erst 1095 Mai 31 wird wieder ein italienischer Kanzler genannt: Bischof Walbruno von Verona (D 444). Das einzige von ihm rekognoszierte Diplom wurde im Juni 1095 (ohne Tagesdatum) ausgestellt (D 445). Die folgende Urkunde, D 446 (ohne Datierung), die nur aufgrund der Intervention des Kanzlers Walbruno zu 1095 eingereiht worden ist⁴⁶⁾, blieb ohne Rekognition, obwohl sie für einen italienischen Empfänger ausgestellt wurde. Das Fehlen der Rekognition in D 447 von 1095 (ohne Tagesdatum) könnte man mit der unterbliebenen Vollziehung der Urkunde in Zusammenhang bringen. Allerdings war die Urkunde rechtskräftig, da an ihr ein Siegel angebracht worden war; für die Rekognitionszeile hatte der Notar Platz gelassen, „vielleicht deshalb, weil für die Leitung der italienischen Kanzlei der Nachfolger Walbrunos noch nicht gefunden war“⁴⁷⁾. Doch das 1095 Oktober 7 für das Kloster S. Maria zu Pomposa ausgestellte D 450 verdeutlicht nicht nur den Verfall der italienischen Kanzleiabteilung, sondern auch die schwache Stellung des Kaisers jenseits der Alpen, die ihm offensichtlich nicht einmal die Möglichkeit bot, unter dem italienischen Episkopat einen geeigneten Kanzler zu finden. Die Urkunde ist zwar mit Goldtinktur auf purpurgefärbtem Pergament geschrieben und mit einer Goldbulle beglaubigt worden. Die Unterfertigung lautet aber: *Herimannus Coloniensis archiepiscopus et archicancellarius recognovit. Raginaldus subcancellarius scripsi*. Für die italienische Kanzlei war also kein Kanzler mehr bestellt worden. Der Titel *subcancellarius*, bislang nur aus Urkunden Kaiser Lothars III. bekannt, besagt unter diesem Herrscher, daß der durch die Nichternennung eines Kanzlers freigewordene Kanzlertitel auf den jeweils leitenden Kanzleischreiber überging⁴⁸⁾.

⁴¹⁾ Empfänger sind die Bürger der Stadt Mantua. Die Einreihung des Diploms erfolgte hinter dem angeblichen Originaldiplom 420 (vgl. Anm. 16), da dessen Nachricht, daß sich der Kaiser im Mai in Mantua aufgehalten habe, „nicht völlig aus der Luft gegriffen zu sein scheint“, vgl. die Vorbemerkung zu DHIV. 421.

⁴²⁾ Vgl. die Vorbemerkung zu DHIV. 427.

⁴³⁾ Vgl. die Vorbemerkung zu DHIV. 436.

⁴⁴⁾ In der Reihenfolge der Urkunden der Diplomata-Ausgabe der MGH.

⁴⁵⁾ In diesem nur abschriftlich überlieferten Diplom ist als Inkarnationsjahr 1094 angegeben. Wegen der durch DHIV. 445 für 1095 bezeugten Beziehungen Heinrichs IV. zu Venedig setzte Meyer von Knonau, *Jahrbücher* 4 S. 455 Anm. 6 und ihm folgend v. Gladiss die Urkunde zu 1095. Das Fehlen des italienischen Kanzlers Heinrichs IV. ist um so bemerkenswerter, als der Doge Vitalis Faletro, der Empfänger des D 445, seinen eigenen Kanzler Grauso zu den Vorverhandlungen sandte.

⁴⁶⁾ Vgl. die Vorbemerkung zu DHIV. 446.

⁴⁷⁾ Vgl. die Vorbemerkung zu DHIV. 447.

⁴⁸⁾ Vgl. MGH DDLö. III. S. XVI.